

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. April 2013

GZ 301.101/004-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichts-
organisationsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz
geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 13. März 2013,
GZ BMJ-Pr344.00/0085-Pr 6/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz
geändert werden, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der
Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Justiz-Servicecenter-Einrichtungen der
Gerichte und Staatsanwaltschaften im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) ausdrücklich
verankert werden. Diesbezüglich verweist der Rechnungshof auf seinen Bericht
„Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren“, Reihe Bund 2009/12, worin er in
TZ 38 die Einrichtung der Servicecenter im Hinblick auf die Verfahrensdauer positiv
bewertete, weil sie zu einer Entlastung der Kanzleien führte. Insbesondere der Wegfall
unvorhersehbarer Unterbrechungen des Arbeitsflusses verbesserte die Rahmenbedin-
gungen der Kanzleien wesentlich und hatte somit indirekt positiven Einfluss auf die
Dauer zivilgerichtlicher Verfahren. Der Rechnungshof empfahl daher, die Einrichtung
weiterer Servicecenter voranzutreiben, wobei der Schwerpunkt auf gemeinsamen
Bezirks- und Landesgerichts-Standorten liegen sollte. § 47b Abs. 1 des Entwurfs sieht
nun vor, dass *„nach Maßgabe des Bedarfs der rechtsuchenden Bevölkerung und der
regionalen Bedeutung eines Standortes, jedenfalls aber*

*1. an solchen Standorten, an denen Landes- und Bezirksgericht im selben Gebäude
untergebracht sind sowie*

*2. bei Bezirksgerichten mit zumindest fünf oder mehr systemisierten vollen
Richterinnen- bzw. Richterplanstellen,*

*die Bundesministerin für Justiz zur Behandlung insbesondere von einfachen und rasch
zu erledigenden Ansuchen und Auskünften ein Justiz-Servicecenter einrichten kann.“*



GZ 301.101/004-2B1/13

Seite 2 / 2

Der Rechnungshof begrüßt im Sinne seiner Empfehlung die vorgesehene Regelung und nimmt den vorliegenden Begutachtungsentwurf zum Anlass nochmals auf seinen weitergehenden Standpunkt zu verweisen, wonach wesentlich für das einwandfreie Funktionieren der Servicecenter vor allem die aufgabenorientierte Personalauswahl war.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: